

Satzung „K2-Jugend e.V.“

in der Fassung vom 2. März 2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel führt den Namen „K2-Jugend“. Er hat seinen Sitz in Aachen und soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Förderung der Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Gottesdienste, Angeboten der Kinder- und Jugenderholung, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.
- Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel.
- Ideelle und materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrag. Bei der Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft gibt der/die Antragsteller/in an, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht ist.

Es ist möglich, einen Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus von Fördermitglied auf ordentliches Mitglied und umgekehrt zu stellen. Auch über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten, satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie können Vorschläge zur Arbeit des Vereins machen und sich beim Verein zu Fragestellungen im Umfeld der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder haben ein Interesse, sich aktiv im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzubringen und seine Anliegen zu fördern. Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie alle Rechte von Fördermitgliedern.

Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Informationsrecht in Bezug auf die Belange des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in

schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, im folgenden „Mitgliederversammlung“. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform – insbesondere per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen haben eine(n) Stimmberechtigte(n) schriftlich zu bestellen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen für den Rest der Amtszeit anzuberaumen.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter/innen; er kann diese Aufgabe einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Sofern ein Vorstandsmitglied im Dienstverhältnis zum Verein steht, ist die Dienstvorgesetztenfunktion auf die übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

Bevor ein Vorstandsmitglied ein Dienstverhältnis mit dem Verein eingeht, muss der Vorstand hierzu auf die jeweilige Person bezogen von der Mitgliederversammlung zu einem entsprechenden Beschluss ermächtigt werden.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand und bis zu fünf Beisitzern.

Dem Verein ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall wichtig. Falls keines der gewählten Vorstandsmitglieder selbst Mitglied im Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall ist, darf das Presbyterium einen eigenen Vertreter als Beisitzer benennen. Darüber hinaus hat der/die Jugendleiter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall das Recht das Amt eines Beisitzers auszuüben, falls er/sie nicht bereits zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört.

Der Vorstand darf bis zu drei weitere Beisitzer ernennen, die ihm beratend zur Seite stehen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Ihre Aufgaben werden durch den Vorstand definiert und bei Bedarf durch abweichende Titel zum Ausdruck gebracht (bspw. Schriftführer, Pressewart o.ä.).

Beisitzer kann jede natürliche Person werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass sie selbst Mitglied des Vereins ist. Mit jeder Vorstandswahl endet die Berufung der bisherigen Beisitzer,

sodass nach jeder Vorstandswahl alle Beisitzer neu ernannt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Beisitzer, die keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sind, dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Beisitzer nehmen eine beratende Funktion ein und werden in die Entscheidungsprozesse des Vorstandes mit einbezogen, sie sind nicht vertretungsberechtigt. Die Entscheidungen des (erweiterten) Vorstands werden ausschließlich von den, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Vorstandsmitgliedern getroffen.

§ 13

Kassenprüfung

Zur Kontrolle der Haushaltsführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Durchführung ihrer jährlichen Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel unter der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 2. März 2021 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.